

STUDIENPLAN



FÜR DAS MASTERSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend auf das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht bietet das Masterstudium Wirtschaftsrecht eine wissenschaftsbasierte und zugleich berufsorientierte Ausbildung, die zum Zugang zu den juristischen Berufen berechtigt. Studierende erhalten eine Spezialausbildung im österreichischen, europäischen und internationalen Recht unter Berücksichtigung des betriebs- und volkswirtschaftlichen Kontexts.

Im Masterstudium Wirtschaftsrecht erwerben Studierende insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- eigenständig komplexe Sachverhalte zu evaluieren und zu entscheiden, auf Grundlage der erworbenen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse,
- selbständig juristische Fälle zu bearbeiten und Problemstellungen und Problemlösungen unter Berücksichtigung des aktuellen Diskurses zu argumentieren,
- relevante wirtschaftsrechtliche Fachkenntnisse einer kritischen Problemanalyse zu unterziehen,
- Methoden des rechtswissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden und eigenständig eine rechtswissenschaftliche Arbeit zu verfassen,
- rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Themen und Problemstellungen zielgruppengerecht zu kommunizieren, auch über Disziplingrenzen hinweg,
- die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im nationalen, supranationalen und internationalen Zusammenhang selbständig weiter zu entwickeln,
- die Vorbereitung auf die Wahrnehmung von Führungsrollen.

Das Masterstudium Wirtschaftsrecht bietet insbesondere die Ausbildung bzw. Vorbildung für

- Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht, die neben einem unmittelbaren praktischen Qualifikationsprofil auch ein theoretisch-wissenschaftliches Profil erwerben wollen, das sie für gehobene Führungspositionen qualifiziert,
- spezifisch juristische Berufe, nämlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie rechtskundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst,

- (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, die hier die Vorqualifikation für weitere wissenschaftliche Qualifikationsstufen (insbesondere Doktoratsstudium etc.) erwerben wollen.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Ein fachlich in Frage kommendes Studium iSd Abs 1 ist das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Andere gleichwertige Studien und Fachhochschul-Studiengänge haben folgende qualitativen Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

- a) mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte,
- b) Abschluss mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad und
- c) Prüfungen aus dem Bereich Rechtswissenschaften im Umfang von 95 ECTS-Anrechnungspunkten, davon jedenfalls 40 ECTS-Anrechnungspunkte im Bereich des österreichischen Rechts, und
- d) Prüfungen aus den Bereichen Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft im Umfang von 45 ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht ist ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte und 47 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Wirtschaftsrecht.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflichtfächern im Masterstudium sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Privatrecht (33 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Zivilgerichtliches Verfahren	9	3	PI
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	4	2	PI

Erbrecht und Vermögensnachfolge	2	1	VUE
Insolvenzrecht	4	2	PI
Bankvertrags- und Versicherungsrecht	6	3	LVP
<i>Wahlweise zwei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen:</i>			
Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht	4	2	PI
Privates IT-Recht	4	2	PI
Internationales Vertragsrecht/Kaufrecht	4	2	PI
Law of International Commerce	4	2	PI
International Corporate and Financial Law	4	2	PI
International Dispute Resolution	4	2	PI
Rechtsvergleichung im Privat- und Handelsrecht	4	2	PI
<i>In Öffentliches Recht (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Allgemeines Verwaltungsrecht in europäischer Perspektive	4	2	PI
Verfassungsrecht in Theorie und Praxis	4	2	PI
<i>Wahlweise zwei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Öffentliches Recht oder in Europarecht und Internationales Recht (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Umweltrecht	4	2	PI
Recht elektronischer Massenmedien	4	2	PI
Vergaberecht	4	2	PI
Europäisches Außenwirtschaftsrecht und Internationales Wirtschaftsrecht	4	2	PI
Sicherheitsverwaltungsrecht	4	2	PI
Grund- und Menschenrechte	4	2	PI
Legal Theory	4	2	PI
Verfassungsgerichtsbarkeit	4	2	PI
Vertiefung im Völker- und Europarecht	4	2	PI
<i>In Europarecht und Internationales Recht (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Principles of International Law – Allgemeines Völkerrecht	4	2	PI
Europarecht	4	2	PI
<i>In Steuerrecht (11 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Unternehmenssteuerrecht	5	2	VUE
Internationales Steuerrecht	5	2	VUE
Ausländisches Steuerrecht	1	1	VUE
<i>In Arbeits- und Sozialrecht (6 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	6	3	PI

<i>In Strafrecht (8 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Strafrecht I: Wirtschafts- und Finanzstrafrecht	4	2	PI
Strafrecht II: Strafprozessrecht	4	2	PI

(2) Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftsrecht sind zusätzlich zwei Fachseminare zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
1. Fachseminar aus Privatrecht 2. Fachseminar aus Öffentlichem Recht 3. Fachseminar aus Arbeits- und Sozialrecht 4. Fachseminar aus Steuerrecht 5. Fachseminar aus Strafrecht 6. Fachseminar aus Europarecht und Internationales Recht	je 4	je 2	FS

(3) Weiters ist eines der folgenden Komplementärgebiete im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation für Jurist/inn/en – Englisch:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	5	2	PI

Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation für Jurist/inn/en: nach Wahl der/des Studierenden: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs II	5	2	PI

2. Volkswirtschaftslehre:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Spiel- und Kontrakttheorie	5	2	PI
Ökonomie des Wettbewerbs	5	2	PI

3. Betriebswirtschaftslehre:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Organizational Behavior	5	2	PI
Strategisches Management	5	2	PI

4. Courses Abroad:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Course Abroad I	5	2	LVP
Course Abroad II	5	2	LVP

(4) Courses Abroad werden nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien angeboten, sondern können nur anerkannt werden. Sie müssen Masterniveau und einen juristischen oder wirtschaftlichen Inhalt aufweisen, während des Studiums außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, eine Prüfung beinhalten und umfangmäßig gleichwertig sein.

§ 6 Masterarbeit

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbständig zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der in § 5 Abs 1 angeführten Fächer zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

§ 7 Abschluss des Masterstudiums

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen und der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 8 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Wirtschaftsrecht ist der akademische Grad „Master of Laws (WU)“, abgekürzt „LL.M. (WU)“, zu verleihen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

(2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Masterstudium Wirtschaftsrecht gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 14.05.2009, 24.06.2010, 19.11.2013, 14.01.2014 und 21.04.2015, genehmigt vom Senat am 27.05.2009, 30.06.2010, 04.12.2013, 29.01.2014 und 06.05.2015.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 12 vom 20.12.2017 treten mit 01.10.2018 in Kraft.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 14.05.2009, 24.06.2010, 19.11.2013, 14.01.2014 und 21.04.2015, genehmigt vom Senat am 27.05.2009, 30.06.2010, 04.12.2013, 29.01.2014 und 06.05.2015, aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2016 geltenden Studienplan bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfrist freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.